



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften  
Association des sociétés anonymes privées  
The Swiss Association of Privately Held Companies

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 30. Januar 2015

## Stellungnahme

### **Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19. September 2014 dankt die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (VPAG) für die Möglichkeit ihrer Stellungnahme. Die VPAG vertritt als einzige schweizerische Organisation branchenübergreifend die Familienunternehmen in der Organisationsform der Aktiengesellschaft und deren Eigner. Wir halten unsere Stellungnahme bewusst knapp, indem wir einleitend einige grundsätzliche Bemerkungen abgeben und anschliessend die 6 Grundsatzfragen an die Vernehmlassungsteilnehmer beantworten.

## 1. Grundsätzliches

Die VPAG hat Verständnis dafür, dass der Bundesrat auf Druck des Auslandes Massnahmen zu Unternehmenssteuerreformen unternehmen muss, um im Gesamtinteresse den Erhalt resp. die Stärkung der steuerlichen Standortattraktivität in der Schweiz zu sichern. Dass mit dieser Steuerreform schergewichtig zur Problemlösung der steuerlichen Gegebenheiten von international tätigen Unternehmen beigetragen wird, bleibt anerkannt. Insofern unterstützt die VPAG die vorgeschlagenen Massnahmen, als dass sie zur internationalen Akzeptanz der weiteren steuerlichen schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit unterstützend beiträgt. Entscheidend ist dabei, dass sowohl aus schweizerischer wie auch internationaler Sicht die bisher sehr bewährte Rechts- und Planungssicherheit in steuerlichen Belangen in der Schweiz aufrecht erhalten wird.

Nichts wäre fataler - und dies auch unter dem Aspekt der aktuellen Währungsturbulenzen (Frankenstärke) -, wenn durch den internationalen Druck die Steuersituation für nationale, also für nicht auslandbeherrschte resp. im Ausland tätige private Aktiengesellschaften, in irgend einer Form neue steuerliche Erschwernisse auftreten würden. Die vorgesehenen steuerlichen Massnahmen dürfen in keinem Fall zu Lasten der hier angesiedelten privaten

Aktiengesellschaften und deren Eigner ausfallen. Im Gegenteil sind zusätzliche Steuererleichterungen anzustreben, um die internationale Konkurrenzfähigkeit zu verbessern resp. nicht weiter zu gefährden. Dazu gehören ergänzende Massnahmen wie Bestrebungen zur Deregulierung, zum Bürokratieabbau und zu Verbesserungen der allgemeinen Rahmenbedingungen.

Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die VPAG die USR III, wenn als zentrale Ersatzmassnahme für die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus die Lizenzbox eingeführt wird. Weiter gehören dazu zwingend die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern, Anpassungen bei der Kapitalsteuer und die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.

Damit im Zusammenhang mit der USR III die Gesamtsteuerbelastung für die Unternehmen sinkt, ist unter allen Umständen auf eine Gegenfinanzierung zu verzichten. Dazu gehört insbesondere der Verzicht auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, die neben den bereits relativ hohen kantonalen Vermögenssteuern zu einer unerträglichen Doppelbelastung führen würde. Die VPAG lehnt deshalb entschieden die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer ab, da es nicht angehen kann, dass neu auch natürliche Personen steuerlich zusätzlich belastet, während bisherige Konzerngesellschaften entlastet würden.

## **2. Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer**

### **1. *Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?***

#### ***a) Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Steuerstandards entsprechen***

Aus den Überlegungen zum Erhalt der Wettbewerbsstärke und der Planungs- und Rechtssicherheit im steuerlichen und allgemeinen Bereich sowie der Attraktivität des Unternehmens- und Steuerstandortes Schweiz ist eine USR III im Rahmen der internationalen Akzeptanz mit der Einführung von neuen Regelungen für mobile Erträge sinnvoll. Dies unter der Bedingung, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen, die nicht explizit einen Standortbezug aufweisen, aus dem Steuerreformpaket herausgenommen resp. abgelehnt werden. Unumgänglich ist, dass die USR III als Ganzes nicht durch zusätzliche und bestrittene Massnahmen gefährdet wird (Referendum). Die USR III muss zentriert und konzis sich auf den Hauptpunkt des Erhalts eines starken und attraktiven Steuerstandortes Schweiz beschränken.

**://: Zustimmung.**

#### ***b) Kantonale Steuersatzsenkungen***

Selbstverständlich sind infolge der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus Gewinnsteuersenkungen zwingend. Die Kompetenz der kantonalen Gewinnsteuersenkungen liegt bei den Kantonen, die im Rahmen der unterschiedlichen Höhe der bisherigen kantonalen Gewinnsteuerbelastung hier eine genügende Flexibilität erhalten müssen

**://: Zustimmung.**

**c) Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts**

Hier sei wiederholt, dass entscheidend zum Erfolg der USR III nur jene Massnahmen notwendig sind, die zum Erhalt bzw. Stärkungen der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Alle weiteren Vorschläge und Massnahmen, die dem Paket USR III beigebracht sind und direkt nichts mit dem vorgenannten Hauptziel zu tun haben, lehnt die VPAG ab.

**://:** Ablehnung.

**2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3 der Erläuterungen)?****a) Abschaffung des kantonalen Steuerstatus**

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus ist grundsätzlich unerfreulich, da hier wieder einmal mehr eine für den schweizerischen Steuerstandort bislang bewährte und für den schweizerischen Steuerstandort attraktive Steuerkonstruktion wegfällt. Da dies eine zwingende Massnahme im USR III Paket ist, kann der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus nicht widersprochen werden.

**://:** Zustimmung (mit Bedauern)

**b) Einführung einer Lizenzbox (auf der Ebene der kantonalen Steuer)**

Die vorgeschlagene Einführung einer Lizenzbox ist als eine zentrale Ersatzmassnahme zu unterstützen. Entscheidend für die Einführung der geplanten schweizerischen Lizenzbox und für die Wettbewerbsstärke ist, dass diese elastisch und breit interpretiert wird (sämtliche Immaterialgüterrechte), damit diese auch von inlandorientierten Unternehmen, die als Familienaktiengesellschaften im KMU-Bereich tätig sind, steuerentlastend angewendet werden kann. Zudem ist aus Sicht der VPAG die Lizenzbox die einzige materielle Ersatzmassnahme bei der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus, die neben dem temporären step-up und den Anpassungen bei der Kapitalsteuer einzig in die USR III gehört.

**://:** Zustimmung.

**c) Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer**

Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer wird durch die VPAG als positive Massnahme beurteilt. Diese beseitigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital. Damit werden zusätzliche Investitionsimpulse kreiert und eine starke Eigenfinanzierung gefördert, was letztlich bedeutet, dass damit hohe Unternehmensverschuldungen reduziert werden können. Aus diesen Überlegungen unterstützt die VPAG die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer.

**://:** Zustimmung.

**d) Anpassungen bei der Kapitalsteuer**

Um Mehrbelastungen beim Wegfall der kantonalen Steuerstatus zu vermeiden, sind Anpassungen bei der Kapitalsteuer im Rahmen der USR III zwingend notwendig. Damit wird vermieden, dass die bis jetzt geltende Kapitalsteuerbelastung nicht erhöht wird, um die angestrebte positive Wirkung der Ersatzmassnahmen der USR III nicht zu gefährden.

Gefordert wird zudem, dass die geplante Regelung zwingend für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz festgelegt wird.

**://: Zustimmung.**

***e) Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven***

Die vorgeschlagene Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven (step-up) im Wechsel zur ordentlichen Besteuerung wird grundsätzlich unterstützt, unter der Bedingung, dass keine höheren Kapitalsteuern anfallen und das Abschreibungspotential vollständig ausgenützt werden kann.

**://: Zustimmung.**

***f) Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital***

Seit langem fordert die VPAG die vollständige Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Diese ist im Besonderen für Familienaktiengesellschaften und KMU schädlich, da sie bei der Unternehmensfinanzierung resp. Bildung von Eigenkapital unnötig Substanz abschöpft.

**://: Zustimmung.**

***g) Anpassungen bei der Verlustverrechnung***

Das geltende Recht, das eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung vorsieht, findet weiterhin uneingeschränkte Unterstützung durch die VPAG und folgt dem Prinzip der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine Begrenzung der Verlustverrechnung auf 80% resp. die Festlegung eines Mindestgewinnes von 20% des jährlichen Reingewinns widerspricht grundlegenden Prinzipien, so u.a. dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zudem ist für private Aktiengesellschaften dieser Vorschlag beispielsweise im Zusammenhang mit ihren Investitionstätigkeiten hindernd, da mit 20% des Mindestgewinns in einer Verlustphase ein unnötiger Kapitalabfluss, im Extremfall sogar eine weitere Verschuldung für Zahlungen an den Fiskus verlangt wird. Der Vorschlag der Anpassungen bei der Verlustverrechnung steht in keinem Zusammenhang mit der Zielaufgabe der USR III. Die VPAG lehnt diese Massnahme entschieden ab.

**://: Ablehnung.**

***h) Anpassungen beim Beteiligungsabzug***

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Berechnung des Beteiligungsabzugs haben sich bewährt. Die VPAG lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab. Diese haben keinen Zusammenhang mit der Zielsetzung USR III (im Gegenteil: Aufgrund des Wegfalls des Holdingprivilegs wäre zu prüfen, die Definition der „Beteiligung“ auszuweiten, z.B. auch auf Darlehen an beherrschte Tochterunternehmen).

**://: Ablehnung.**

***i) Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften***

Die geplante Einführung einer Kapitalgewinnsteuer kombiniert mit einer Wegzugssteuer, die sachlich ebenfalls in keinem Zusammenhang mit dem internationalen Druck auf die Schweiz steht, wird durch die VPAG entschieden abgelehnt. Diese trifft in starkem Masse die Eigner von Familienunternehmen und KMU nebst allen weiteren natürlichen Personen. Umso erstaunlicher ist dieser Vorschlag auch deshalb, da die Kapitalgewinnsteuer in den letzten Jahrzehnten von allen Kantonen abgelehnt worden ist. Hier sei daran erinnert, dass die Eidg. Volksinitiative „Für eine Kapitalgewinnsteuer“ am 2. Dezember 2001 mit einem Nein-Stimmenanteil von 65,9% von Volk und sämtlichen Ständen sehr deutlich verworfen worden ist. Da zudem die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer (darin eingeschlossen eine unverständliche Wegzugssteuer) administrativ mit grossem Aufwand verbunden ist und wie Studien zeigen, letztlich wenig ergiebig ist, schadet eine solche Einführung dem Steuerstandort Schweiz sehr.

***://: Ablehnung.***

***j) Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren***

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde im Rahmen der von der VPAG stets geforderten Milderung der steuerlichen Doppelbelastung, mit dem Teilbesteuerungsverfahren endlich die lange geforderte Entlastung von Aktiengesellschaft und deren Aktionäre eingeführt. Diese hat sich inzwischen in Bezug auf Nachfolgeregelungen bei Familienaktiengesellschaften sehr bewährt. Mit dem hier liegenden Vorschlag einer Anpassung im Teilbesteuerungsverfahren sollen unverständlicherweise diese steuerlichen Vorteile für Familienaktiengesellschaften teilweise wieder rückgängig gemacht werden resp. erschwert werden. Nicht nur soll die Begrenzung der Entlastung auf bundes- und kantonaler Ebene auf 30% neu eingeführt werden, sondern auch die Mindestbeteiligungsquote von 10% soll abgeschafft werden. Mit der Aufhebung der Mindestbeteiligungsquote von 10% wird ein enorm hoher administrativer Aufwand bei den Steuerpflichtigen, den Banken und der Steuerverwaltung ausgelöst, der in keinem Verhältnis zum steuerlichen Ertrag steht.

***://: Ablehnung.***

***3. Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?***

Keine.

***4. Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleiches, Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?***

Keine Stellungnahme.

5. **Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)?**

Keine Stellungnahme.

6. **Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?**

Die VPAG lehnt einnahmenseitige Massnahmen zur Gegenfinanzierung ab. Wie bereits vorne unter Ziff. 2. Bst i bereits dargestellt, wird die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer abgelehnt. Der Bund ist anzuhalten, strukturelle Überschüsse aufzubauen und einen Abbau von weiteren Regulatorien und die Schaffung von Verbesserungsmöglichkeiten in der Konkurrenzsituation von schweizerischen Unternehmen gegenüber dem Ausland zu ermöglichen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Senkung der Gewinnsteuern der schweizerischen Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse erlaubt, die letztlich ein allgemeines Anwachsen der Unternehmensgewinnsteuern ermöglicht.

Zudem muss die langfristige Finanzplanung des Bundes unter Berücksichtigung der bereits erfolgreich eingeführten Schuldenbremse dazu führen, dass auch auf der Ausgabenseite Kompensationsmassnahmen ergriffen werden.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere Vorschläge und Anregungen in Ihre Überlegungen einfließen werden und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN



Robert Kessler  
Präsident



Peter Andreas Zahn  
Geschäftsführer